

12295/AB
vom 02.12.2022 zu 12614/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.721.043

Wien, am 2. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Mag. Volker Reifenberger hat am 4. Oktober 2022 unter der Nr. **12614/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vereinsauflösung des Flüchtlingsunterstützungsvereins des Burgtheaters gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- *Handelt es sich bei dem Verein „BURG hilft BLEIBEN Verein des Burgtheaterensembles zur Unterstützung von Flüchtlingen“ um einen rein privaten Verein oder ist die Burgtheater GmbH an diesem Verein in irgendeiner Form beteiligt?*
- *Inwieweit war die Burgtheater GmbH in die Aktivitäten dieses Vereins seit dessen Gründung eingebunden bzw. selbst aktiv tätig?*
- *Ist die Nutzung des Vereinsnamensbestandteils „Burgtheater“ in der Namensgebung eines privaten Vereines zulässig?*
 - a) *Wenn ja, warum?*
- *Hat die Burgtheater GmbH diesem Verein die Verwendung der Bezeichnung „Burgtheater“ gestattet?*
 - a) *Wenn ja, warum?*

- b) Wenn ja, gibt es eine schriftliche Genehmigung, von welchem Datum ist diese und wer hat diese erteilt?
- c) Wenn nein, warum ist die Burgtheater GmbH nicht gegen die Verwendung der Bezeichnung „Burgtheater“ durch diesen Verein rechtlich vorgegangen?
- Hat die Burgtheater GmbH diesem Verein die Verwendung der Zustellanschrift „c/o BURGTHEATER, 1010 Wien, Universitätsring 2“ gestattet?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn ja, gibt es eine schriftliche Genehmigung, von welchem Datum ist diese und wer hat diese erteilt?
 - c) Wenn nein, warum ist die Burgtheater GmbH nicht gegen die Verwendung dieser Zustellanschrift durch diesen Verein rechtlich vorgegangen?
- Wurden durch diesen Verein auch Infrastruktur oder Leistungen von Mitarbeitern der Burgtheater GmbH in Anspruch genommen?
 - a) Wenn ja, hat es dafür eine Gegenleistung gegeben und wie sah diese aus?
 - b) Wenn ja, liegt hiefür eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Burgtheater GmbH und diesem Verein vor, von welchem Datum ist diese und wer hat diese erteilt?
- Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt Zahlungen der Burgtheater GmbH an diesen Verein?
 - a) Wenn ja, wie hoch waren diese in Summe und aufgeschlüsselt nach Jahren?
 - b) Wenn ja, wofür wurden diese Zahlungen geleistet?
 - c) Wenn ja, aus welchen Budgetmitteln der Burgtheater GmbH wurden diese finanziellen Leistungen finanziert?
- Bestehen Forderungen seitens der Burgtheater GmbH gegen diesen Verein?
 - a) Wenn ja, woraus resultieren diese?
 - b) Wenn ja, wie hoch sind diese?
- Aus welchem der in § 29 Abs. 1 Vereinsgesetz genannten Gründen soll dieser Verein aufgelöst werden?
- Warum wurden durch den Verein offensichtlich keine organschaftlichen Vertreter bestellt?
- Warum musste für den Verein ein Abwesenheitskurator bestellt werden?
- Wie hoch ist das Vereinsvermögen?
- Inwieweit wird die zwangsweise behördliche Auflösung dieses Vereins, der den Namen des Burgtheaters beinhaltet, als geschäfts- bzw. rufschädigend für das Burgtheater beurteilt?

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Gründung bzw. Auflösung eines Vereins durch Personen, die der Burgtheater GmbH nahestehen, nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist.

Wie mir die Bundestheater-Holding GmbH berichtet hat, handelt es sich bei der in der Anfrage genannten Einrichtung um einen privaten Verein, an dem die Burgtheater GmbH nicht beteiligt war. Die Burgtheater GmbH wusste zwar um das humanitäre Engagement des Vereins, war aber weder in die Aktivitäten des Vereins eingebunden noch selbst dort tätig.

Eine Nutzung der Infrastruktur der Burgtheater GmbH durch den Verein war ebenso wenig vorgesehen wie Leistungen von Mitarbeiter:innen der Burgtheater GmbH in ihrer Dienstzeit. Es gab keine Zahlungen der Burgtheater GmbH an diesen Verein und es bestehen keine Forderungen der Burgtheater GmbH an den Verein. Der Begriff „Burgtheaterensemble“ ist weder rechtlich geschützt noch eingetragen und es wird aktuell kein Anlass für die Prüfung der Zulässigkeit der Nutzung des Begriffs für den Namensbestandteil eines Vereins gesehen.

Mag. Werner Kogler

